

Beschlussvorlage der Verwaltung Nr.: 20221169

Status: öffentlich

Datum: 26.04.2022

Verfasser/in: Helge Gierth

Fachbereich: Amt für Geoinformation, Liegenschaften und Kataster

Bezeichnung der Vorlage:

Bürgeranregung nach § 24 GO NRW: Umbenennung des Konrad-Adenauer-Platzes

Beschlussvorschriften:

§ 41 (2) GO NRW; § 6 (3) der Hauptsatzung sowie Ziffer 3. der Allgem. Verfahrensrichtlinien des Rates über die Be- und Umbenennung von ...Straßen, Wegen u. Plätzen...

Beratungsfolge:

Gremien:

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungstermin:

17.08.2022

Zuständigkeit:

Entscheidung

Kurzübersicht:

Die vorliegende Bürgeranregung schlägt die Umbenennung des Konrad-Adenauer-Platzes vor. Dem Namensgeber Konrad Adenauer wird verfassungswidriges Verhalten gegenüber seinen politischen Gegnern vorgeworfen. Als Alternative wird Elisabeth Selbert als Namensgeberin vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung nach § 24 GO NRW wird nicht gefolgt.

Begründung:

Mit der als Anlage beigefügten Anregung vom 10.04.2022 schlägt ein Bürger die Umbenennung des Konrad-Adenauer-Platzes in Elisabeth-Selbert-Platz vor.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen wird über die Gemeindeordnung NRW in die jeweilige Verantwortung einer Gemeinde übertragen. Die Gemeinde kann die Umbenennung dann im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung in Satzungen regeln. Die Stadt Bochum überträgt die Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen ausdrücklich in der Hauptsatzung an die zuständigen Bezirksvertretungen, in deren geografische Zuständigkeit die zu benennende Fläche ge-

hört. In wenigen definierten Fällen nimmt der Hauptausschuss sein Recht wahr, die Umbenennungen selber zu beschließen. In diesem Einzelfall wird explizit diese Option in der Hauptsatzung Anhang 2 Ziffer 3.3.7 Buchstabe e) für den Konrad-Adenauer-Platz als überbezirklich bedeutsame Einrichtung geregelt. Über die Umbenennung mit einem Namensgebenden aus dem politischen bzw. kommunalpolitischen Leben entscheidet zudem nach Vorlage 1995/988 (Allgemeine Verfahrensrichtlinien über die Benennung und Umbenennung von Schulen, öffentlichen Einrichtungen, Straßen, Wegen und Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie Gewerbe- und Industriegebieten) immer der Hauptausschuss. Zudem ist bei der Vergabe von Personennamen immer der Oberbürgermeister zu beteiligen.

Bei der Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen sind viele örtliche Eigenschaften und Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere dann, wenn eine Umbenennung mit einem Personennamen erfolgen soll. Hier werden nochmal verschärfte Prüfungskriterien empfohlen, die im Wesentlichen auf die Vita der Person abzielen. Auch die Bedeutung der Person und die Bedeutung und Wahrnehmung der umzubenennenden Straße oder des Platzes müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. In den Allgemeinen Verfahrensregeln der Stadt Bochum soll eine Umbenennung auf die unbedingt notwendigen Fälle beschränkt werden, da hier erhebliche Aufwände für Bürgerinnen und Bürger, sowie bei Industrie und Gewerbe entstehen.

Die Hürden für eine Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen sind somit ausgesprochen hoch gesetzt. Die Aufarbeitung der Vita von Namensgebenden ist auch immer einer fortlaufenden Bewertung der jeweils aktuellen Erkenntnislage unterworfen. Allerdings muss diese auch abgeschlossen und klar definiert sein und direkten personenbezogenen Fakten zugeordnet werden können. Der Anregungsgeber weist auf entsprechende historische Forschungen hin, allerdings sind diese weder direkt der Person Konrad Adenauers zugeordnet noch abschließend historisch allgemein eingeordnet und im Konsens bewertet. Da eine anerkannte Bewertung fehlt, ist eine Umbenennung in jedem Fall abzulehnen.

Hier sei auch der Hinweis der Historikerin und Denkmalpflegerin Prof. Dr. Gabriele Dolff-Bonekämper in einer Veranstaltung zur „Erinnerungskultur als kommunale Verantwortung“ hingewiesen. Frau Dolff-Bonekämper erklärte „die Benennung von Orten, die Toponymie, ist ein wesentliches Medium des Erinnerns. Ob das Entfernen einer als makelhaft empfundenen Benennung durch Umbenennung ein Gewinn sei – oder doch eher ein Verlust? Wenn der Name keinen Anstoß mehr erregt und daher frühere Geschichte nicht mehr weiter tradiert werde, laufe man Gefahr, zu vergessen.“. Dolff-Bonekämper sieht Politik, Verwaltung und Gesellschaft in der Pflicht, auch an Anstößiges zu erinnern. Daher kann die Umbenennung einer Straße / eines Platzes nur das allerletzte Mittel sein.

Die Voraussetzungen hierzu sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Mittelbedarf für die Durchführung der Maßnahmen:

Jährliche Folgekosten (gemäß beiliegender Berechnung):

Klimarelevante Auswirkungen:

Es gibt keine klimarelevante Auswirkung.

Anlage(n):

1. Anregung § 24 GO NRW; Anschreiben des Bürgers